

Empfehlungen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen in Thüringen (LVTK) für den Bereich Frühförderung - Komplexleistungen aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona) Stand: 19.05.2020 10:00 Uhr

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 erlassen. Danach sind Maßnahmen in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) auf freiwilliger Basis nur unter festgelegten Maßgaben möglich.

Aufgrund der Einschränkungen für die medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung in der Frühförderung und in Anlehnung an die Empfehlungen der Kassenverbände auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes für den Heilmittelbereich in der jeweils aktuellen Fassung empfehlen die LVTK im Rahmen der Komplexleistung Folgendes:

1. Unterbrechungen von medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexleistung sind bis auf weiteres möglich. Die medizinisch-therapeutischen Leistungen können auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Genehmigungszeitraumes verschoben werden.
2. Eine Teilabrechnung der bereits erbrachten Leistungen ist möglich.
3. Die mobile Leistungserbringung im Elternhaus der Kinder von medizinisch-therapeutischen Leistungen in der Häuslichkeit kann verstärkt im erforderlichen Umfang genutzt werden. Einer Änderung oder Ergänzung des Förder- und Behandlungsplanes durch den Arzt bedarf es nicht. Die Ergänzung der mobilen Leistungserbringung ist auf der Empfangsbestätigung für medizinisch - therapeutische Leistungen mit dem Hinweis C für Corona zu versehen.
4. Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistungserbringung (Videobehandlung) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten medizinisch - therapeutischen Leistungen möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die beim Therapeuten und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

Die Videobehandlungen sind im Bereich

- der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie,
- der Schlucktherapie ausschließlich bei SCZ,
- der Ergotherapie,
- der Physiotherapie
 - für die Bewegungstherapie
 - Krankengymnastik (auch KG Atemtherapie)
 - Krankengymnastik -Mukoviszidose

grundsätzlich möglich.

5. Auf dem Einzelleistungsnachweis (Anlage 2 der Vereinbarung mit der IFF) für die Abrechnung von medizinisch - therapeutischen Leistungen ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen. Der Therapeut kann für die durchgeführte Behandlung unterzeichnen.
6. Die Empfehlung gilt zunächst für alle medizinisch-therapeutischen Leistungen, die bis einschließlich 31.05.2020 durchgeführt werden; sie stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.
7. Darüber hinaus sind die übergeordneten länderspezifischen Vorgaben und Verordnungen zwingend zu beachten.